
927/J XXII. GP

Eingelangt am 22.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend Härtefälle bei den Studienabschluss Stipendien

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen in § 52 b Studienförderungsgesetz führen in der Praxis zu unzumutbaren und vom Gesetzgeber in dieser Form wohl nicht beabsichtigten Härten. Es betrifft die Bestimmung, wonach das Stipendium zur Gänze zurückzuzahlen ist, wenn die Frist von 6 Monaten für den Studienabschluss auch nur um einen Tag überschritten wird. Dabei handelt es sich um erhebliche Summen, in einem konkreten Fall um rund € 13.000.-.

Dem Erstunterzeichner ein auch Fall bekannt geworden, bei dem ein Studierender einen Teil des Studiums (Architektur) in Norwegen absolviert hat. Da es nach seiner Rückkehr zu langwierigen Verfahren über die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienteile kam, wurde die Frist für den Studienabschluss überschritten. Der Betreffende hat zwar nach Erledigung der Anerkennungen das Studium abgeschlossen, an der Rückzahlung des gesamten Betrages führt aber offenbar kein Weg vorbei.

In einem anderen Fall wurde vom Prüfer ein Prüfungstermin verschoben und dadurch ebenfalls die Frist um knapp eine Woche überschritten. Auch hier wurde trotz zügigem Studiums und tatsächlichem Abschluss das Stipendium zurückverlangt. Die Studienbeihilfenstellen und auch die Studierendenanwaltschaft beim BMBWK kennen diese und andere Fälle.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen diese Problematik bekannt?
2. Halten Sie solche Konsequenzen wegen geringfügiger Fristüberschreitungen ohne Verschulden der Studierenden für gerechtfertigt und mit der Absicht der Einrichtung der Studienabschluss Stipendien für vereinbar?

3. Sind seitens des Ministeriums auf Basis der Erfahrungen der Beihilfenstellen Vorschläge für Veränderungen geplant und wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen ?
4. Halten Sie auch eine rückwirkende Sanierung für rechtsstaatlich und bildungspolitisch geboten?